



Grenzach - Wyhlen
Bebauung Flur-Stück 499

Faunistische Untersuchungen /
Artenschutz / FFH
2018

Abschlussbericht
Juli 2018



i. A.
Architekturbüro Lietzow
Rheinfelden

Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt / Pfalz, 23.07.2018.

Im Auftrag: Architekturbüro Lietzow
Karl – Fürstenbergstr. 6 - 8
79618 Rheinfelden

Angebot/Beauftragung: 10.04.2018.

Status: Ergebnisdarstellung / Artenschutz (Entwurfsfassung)

Projektleitung Öko-log: Heiko Müller-Stieß

Bearbeitung Öko-Log: EurProBiol Heiko Müller-
Stieß, Dipl.-Biogeograph;
Ivonne Ntatis
GIS-Bearbeitung,
Fotografin.
Max Stieß B.Sc.
BioGeo-Analyse

Titelbild: Blick auf / in das Gelände.



Inhalt	Seite	
1	Anlass / Aufgabenstellung	5
2	Material, Methoden, Untersuchungszeit	9
3	Ergebnisse	12
3.1	Vögel	
3.2	Fledermäuse	
3.3	Reptilien	
4	Bewertung	17
5	Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	18
5.1	Prüfrelevanz	
5.2	Verbotstatbestände und Ausnahmen	
5.3	Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren des Vorhabens	
5.4	Prüfschritt 1: Relevanzprüfung	
5.5	Artenschutz-Maßnahmen	
5.6	Prüfschritt 2: Eigentliche Artenschutzprüfung	
6	Natura 2000 Verträglichkeitsstudie	30
6.1	FFH – Vorprüfung	
6.2	FFH - Verträglichkeitsprüfung	
7	Fazit	43
8	Verwendete Literatur / Quellen	44
8.1	Gesetzestexte	
8.2	Literatur	

Abbildungen

Abb. 1:	Lage der Untersuchungsfläche
Abb. 2:	Planung
Abb. 3:	Gartenbereich
Abb. 4:	Haus
Abb. 5:	Gebietseindrücke
Abb. 3:	Beispieltracks
Abb. 7:	Batcorder im Einsatz
Abb. 8:	Mauereidechse / Zauneidechse
Abb. 9:	Mauereidechsennachweise
Abb.10:	Zauneidechsennachweise
Abb.11:	Schutzgebiete im Umfeld (Detaildarstellung)
Abb.12:	Schutzgebiete im Umfeld (größerer Betrachtungsraum)
Abb.13:	Zaunammer-Revierzentren 2014
Abb.14:	Zaunammer-Revierzentren 2018

Tabellen

Tab. 1:	Begehungstermine
Tab. 2:	Vogelartenliste
Tab. 3:	Fledermausartenliste
Tab. 4:	Reptilienarten
Tab. 5:	Relevanzprüfung
Tab. 6:	Arten des Standarddatenbogens
Tab. 7:	Situation der Zaunammer im Gebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Grenzach-Wyhlen kommt es im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes (Überbauung) zur Umgestaltung der Fläche in **Abb. 1**. Hierfür ist die Erhebung tierökologischer Primärdaten (die Arten/gruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien) innerhalb der Planfläche einhergehend mit einer speziellen Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG erforderlich, in enger Absprache mit der Fach-/Genehmigungsbehörde. Durch das direkt an die Fläche angrenzende Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen, Teilgebiet Gleusen“ ist des Weiteren eine FFH-Vorprüfung (Screening) nach § 34 BNatSchG notwendig. Da erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgebiet aktuell nicht auszuschließen sind, ist zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Das Untersuchungsgebiet ist **Abb. 1** zu entnehmen.



Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche (0.19 ha) in welcher es zu einer Überbauung kommen soll. Quelle: Google Luftbilder, modifiziert.

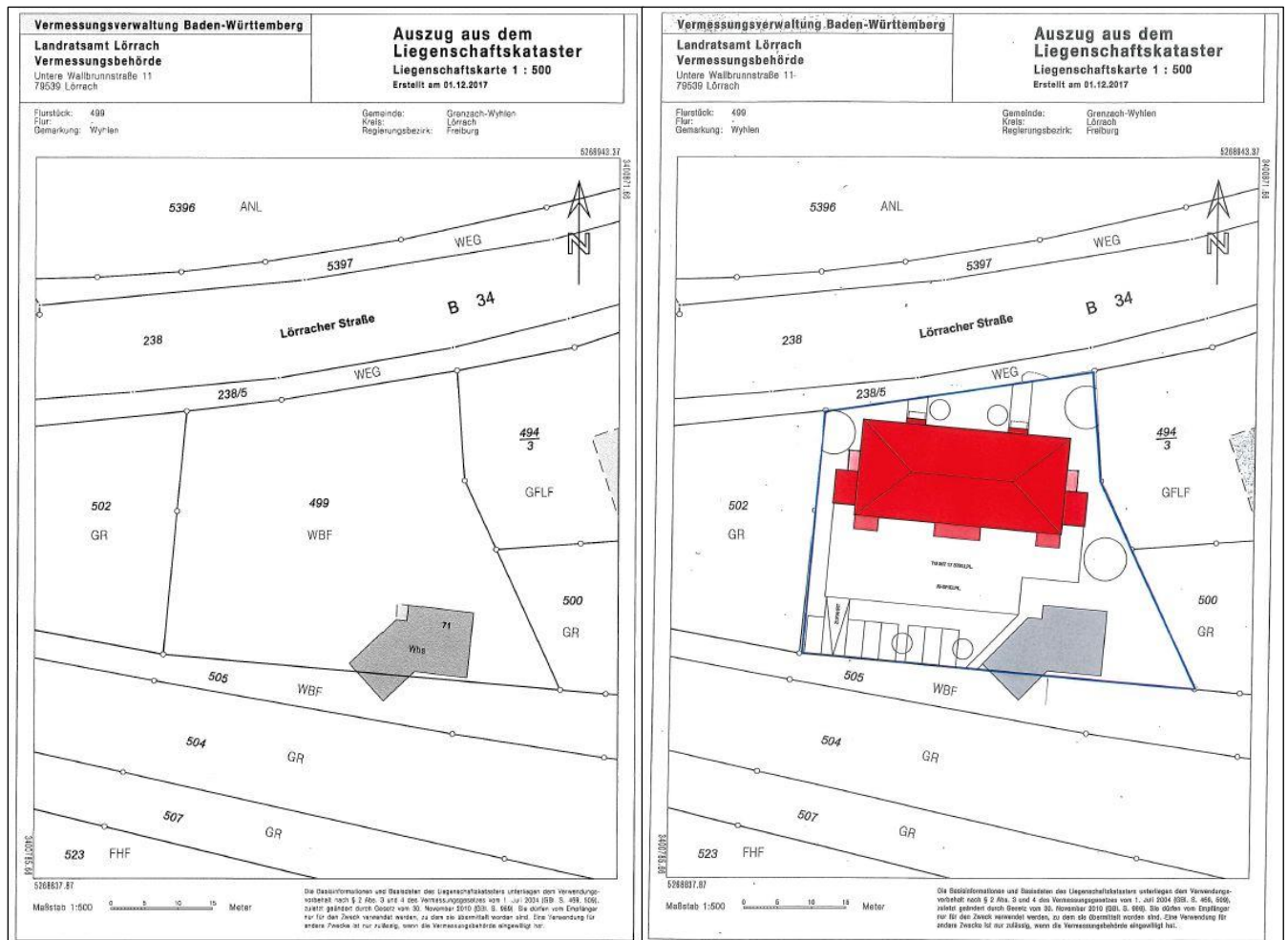


Abb. 2: Lage der Untersuchungsfläche (0.19 ha) in welcher es zu einer Überbauung kommen soll. Quelle: Google Luftbilder, modifiziert.

Unterlagen zum aktuellen Zustand und zur Planung sind **Abb. 2** zu entnehmen. Hiernach (**Abb. 2** rechts) kann gefolgert werden, dass der nördliche Bereich durch ein Gebäude überplant werden soll, während der südliche Bereich erhalten bleibt. Das Gebäude im südlichen Bereich (in **Abb. 2** in grau hervorgehoben) kann nach momentanem Stand erhalten bleiben (Herr Täuber, mdl. Mitt.).

Bei dem zur Bebauung vorgesehenen Abschnitt handelt es sich um ein Grundstück mit Gartenbereich (**Abb. 3**) sowie einem aktuell nicht mehr bewohnten Haus (**Abb. 4**).



Abb. 3: Gartenbereich.



Abb. 4: Haus.

Die nachfolgende Fotodokumentation (**Abb. 5 Fotocluster**) vermittelt einen Eindruck der Fläche (Stand: Mitte Juli 2018).



Abb. 5: Gebietseindruck.

Im April 2018 wurde Öko-Log Freilandforschung beauftragt, die Fläche in faunistisch-artenschutzrechtlicher Hinsicht zu inspizieren bzw. überschlägig Primärdaten zur Avifauna, Fledermäusen, Reptilien, evtl. anderen für den besonderen und strengen Artenschutz (§44 Bundesnaturschutzgesetz) relevanten Arten/gruppen zu erheben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung (und die dazu angewandte Methodik) werden nachfolgend vorgestellt. Die artenschutzrechtliche Aufarbeitung findet sich in **Kap. 5**, die Betrachtung des Schutzgebietes in **Kap. 6**.

2 Material, Methode, Untersuchungszeit

Bei der tierökologischen Begutachtung vor Ort kamen hochwertige Optiken (Kamera: Nikon D500 mit 150-600mm Zoom, umgerechnet bis 900mm Objektiv; Fernglas: u.a. Zeiss Victory 10x42) zum Einsatz. I.d.R. werden die einzelnen Begehungen per GPS-Gerät (u.a. Garmin eTrex 20) belegt und aufgezeichnet (s. **Abb. 6**). **Tabelle 1** gibt einen Überblick über die 11 Begehungstermine und die jeweiligen Tätigkeiten.

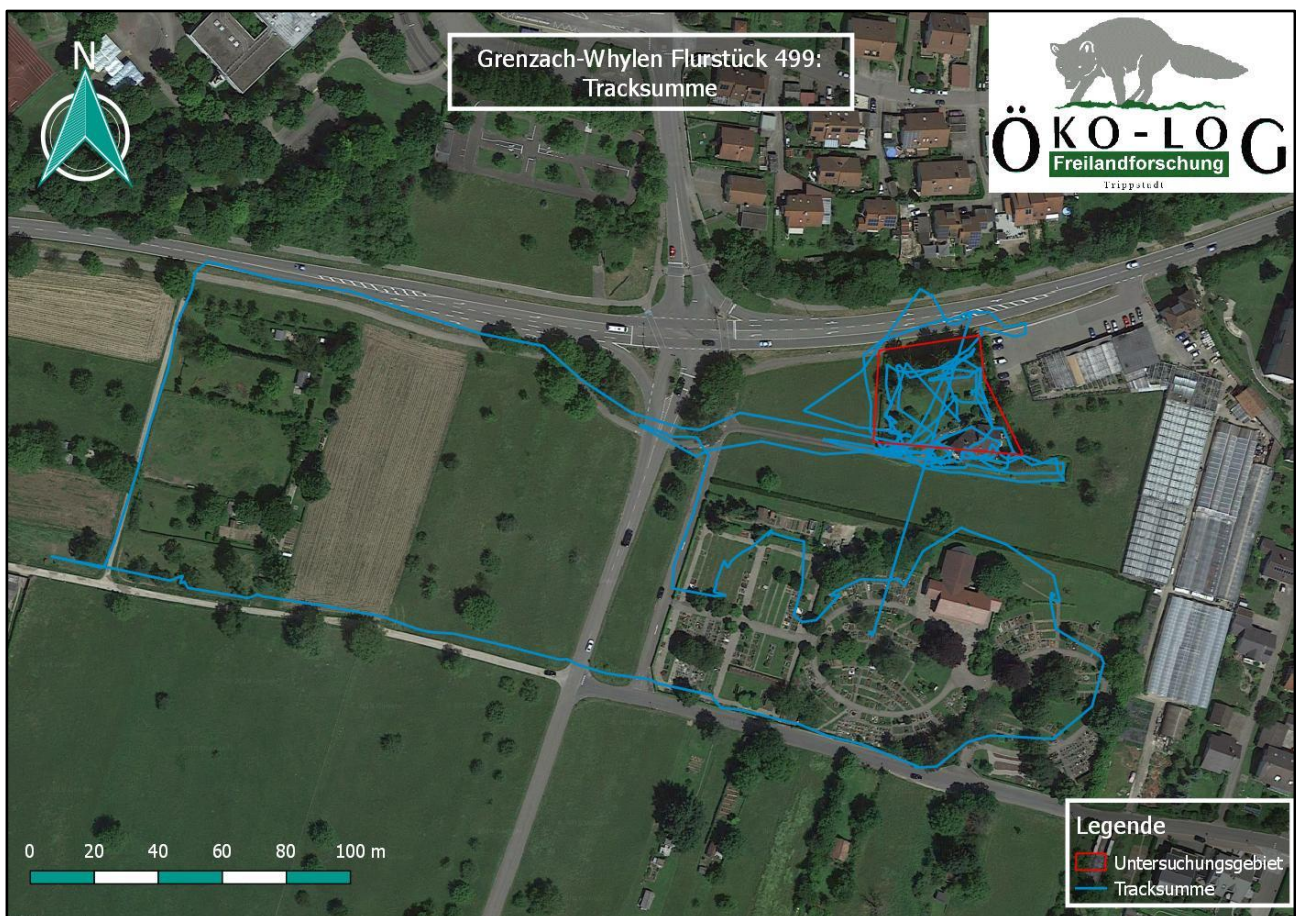


Abb. 6a: Beispieltracks (von 3 Tagen) der Begehungen im Gebiet. Quelle: Google Luftbild, modifiziert.

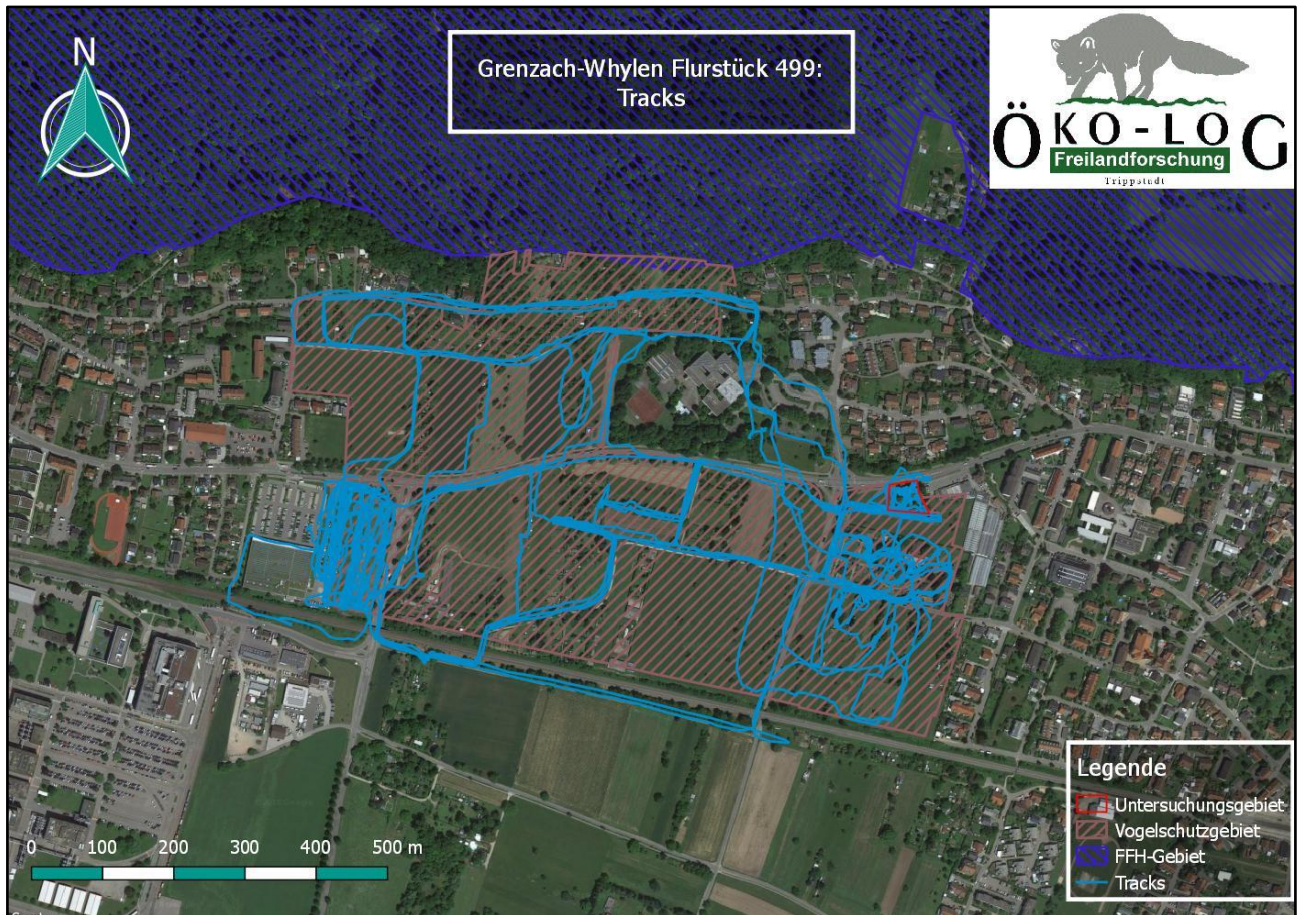


Abb. 6b: Tracks der weiteren Begehungen im Gebiet. Quelle: Google Luftbild, modifiziert.

Tab. 1: Übersicht über die Begehungen und Tätigkeiten.

Datum	Tageszeit, Witterung	Tätigkeiten
13.04.18	abends-nachts, leicht bew., um 15-12°C	Fledermäuse, (Eulen)Vögel
14.04.18	vormittags bei 8°C und mittags, sonnig, 18°C	Vögel, Reptilien
06.05.18	abends-nachts; sonnig, um 25°	Fledermäuse, (Eulen)Vögel
07.05.18	früh morgens-vormittags; klar, um 11-17°	Vögel, Reptilien
25.05.18	abends-nachts; leicht bew., sonnig, 22°	Fledermäuse, (Eulen)Vögel, Reptilien
26.05.18	früh morgens; sonnig, bis 27°	Vögel
08.06.18	abends-nachts; sonnig, um 25-19°	Fledermäuse, (Eulen)Vögel
09.06.18	früh morgens; neblig, regnerisch, teils sonnig, 26°	Fledermäuse, Vögel, Reptilien
03.07.18	Sehr früh-vormittags, 25-29°	Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Struktur
19.07.18	Abends-nachts, klar, um 20°	Fledermäuse, Vögel
20.07.18	Früh-vormittags, sonnig, 25°	Vögel, Reptilien, Struktur

Nachfolgende Arten und -gruppen wurden primär auf den Begehungen untersucht:

- **Vögel:** optische und akustische Erfassung, Suche nach Nestern und sonstigen Spuren / Hinweisen (Baumhöhlen etc.).
- **Fledermäuse:** mobile Detektion (Batlogger; www.nhbs.com) und Ausbringen von stationären Erfassungsgeräten („Batcordersystem“, **Abb. 7**, www.ecoobs.de), Quartiersuche (Baumhöhlen); Analyse nach MARCKMANN, U. & V. RUNKEL (2010).
- **Reptilien:** Sichtbeobachtungen, gezielte Inspizierung potenzieller Lebensräume.
- Des Weiteren wurde eruiert ob andere nach §44 BNatSchG relevante Arten/gruppen vorkommen (könnten), was nicht der Fall war/ist.



Abb. 7: Batcorder: bestehend aus Empfangseinheit (rechts) und schmalen Hochfrequenzmikrofon (s. www.ecoobs.de). Der Batcorder wurde im Zuge der mobilen automatischen Fledermauserfassung zusätzlich zum Batlogger verwendet, zudem bis zu 5 Batcorder verteilt im Gebiet pro Erfassungsnacht eingesetzt; die Daten wurden im Büro am Rechner analysiert.

Damit wurde die **vereinbarte Vorgehensweise** (Beauftragung am 10.04.2018) mit

- 3-5 maliger Begehung (tags-, wie nachts; Installation automatischer Erfassungsgeräte von Fledermäusen u.a.m.), Inspizierung auf n. § 44 BNatSchG relevante Tierarten. Darstellung in Karte, Text und
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag n. §44 BNatSchG, Absprachen, Einsicht in Planungen, Kommunikation mit Planungsbüros, Behörden abgedeckt.

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Während der Untersuchung wurden in erster Linie ubiquitäre, für den begutachteten Standort typische und weitverbreitete Arten wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink oder Zaunkönig nachgewiesen (**Tab. 2**), insgesamt 33 Arten, davon 13 Brutvogelarten, bezogen auf die geringe Flächengröße ein guter Wert. Bunt- und Grünspecht wurden als Nahrungsgäste sowie Mauersegler, Mehlschwalbe, Graureiher und Mäusebussard im Überflug festgestellt.

Tab. 2: Übersicht über die im Gebiet **Grenzach-Wyhlen“ – Flur.-St. 499 und funktionalem Umfeld** festgestellten Vogelarten. Abkürzungen: RL D=Rote Liste Deutschland, RL BW=Rote Liste Baden-Württemberg, §=besonders geschützt, §§=streng geschützt, VSR=Vogelschutzrichtlinie, B=Brutvogel, N=Nahrungsgast, D=Durchzügler, R- Randsiedler (knapp außerhalb). Statusangabe wurde geschätzt.

Art deutsch	Art wissenschaftl.	RL D	RL BW	Schutz	VSR	Status	Bemerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		B	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		N	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		B	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		B	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§		N	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§		N	
Elster	<i>Pica pica</i>			§		N	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§		N	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	§		B	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§§		Üf	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§		N	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§		B	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§		B	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		B	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		B	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§		N	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		B	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V	§		Üf	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§		Üf	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		3	§		Üf	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		B	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		N	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		B	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		N	

Art deutsch	Art wissenschaft.	RL D	RL BW	Schutz	VSR	Status	Bemerkungen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>			§§		N	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V	§		N	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		N	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			Nein		N	
Sumpf-, Weidenmeise	<i>Poecile palustris oder mantanus</i>			§		N	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§		N	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§		B	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		B	
Zaunammer	<i>Emberiza cirrus</i>		1	§		N	sporadisch
Summe: 33						13 B	

3.2 Fledermäuse

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus, sowie den Großen Abendsegler, welche die Fläche als Teile jeweils deutlich größerer Jagdgebiete nutzen. Quartiere in Baumhöhlen oder anderen Strukturen im Gebiet wurden keine gefunden.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten im **Flurstück 499**. RL-Angaben: 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, V- Vorwarnstufe, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D- Daten unzureichend, i- gefährdete, wandernde Art, n- keine Gefährdung, P- potenziell gefährdet.

Art	Rote Liste (BW/D)	BNatSch G-Schutz (b- bes./ s- streng gesch.)	FFH	Status im Untersuchungsraum	Erhaltungszustand in Deutschld.*
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	i / V	b, s	IV	sporadischer Jagdgast in der Höhe	unzureichend
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	D / n	b, s	IV	2. häufigster Jagdgast im Gebiet	günstig
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3 / n	b, s	IV	Mehrzahl von Flugnachweisen, viele Rufaufzeichnungen	günstig

RL-Angaben BW (BRAUN & DIETERLEN 2003) / Deutschland: HAUPT ET. AL. (2009).

* Erhaltungszustand (jeweils für die kontinentale Region) in Deutschland nach ALBRECHT et. al. 2015.

3.3 Reptilien

Mit Mauereidechse, Zauneidechse und Blindschleiche (s. **Abb. 10a**) wurden 3 Reptilienarten nachgewiesen (**Tab. 4**); die ersten beiden Arten sind nach dem BNatSchG besonders und streng geschützt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Tab. 4: Nachgewiesene Reptilienarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reproduktion	RL BaWü	RL D
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Im Gebiet	-	-
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Im Gebiet	2	V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	nein / zuwandernd	V	V

RL BaWü Rote Liste Baden-Württemberg

RL D Rote Liste Deutschland

- nicht gefährdet

2 stark gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

Mauereidechse

Die Mauereidechse (**Abb. 8a**) wurde an 13 Stellen in der Untersuchungsfläche nachgewiesen (**Abb. 9a**), stetig vorkommend im Gebiet. Mauereidechsen nachweise (gesamt >250 Ind., wahrscheinlich 500 und mehr Tiere) aus der weiteren Umgebung sind **Abb. 9b** zu entnehmen.



Abb. 8a (links): Mauereidechse im Gelände auf einer Mauer um das vorhandene Gebäude /

Abb. 8b (unten): Zauneidechsenmännchen aus einer Regentonne gerettet.

Zauneidechse

Die Zauneidechse (**Abb. 8b**) wurde lediglich an 2 Stellen an 1 Termin im Sommer festgestellt, wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt von außen (vermutlich von Süden) her eingewandert.





Abb. 9a: Lage der Mauereidechsen nachweise am Individuenreichsten Tag. Quelle: Google Luftbilder, modifiziert.

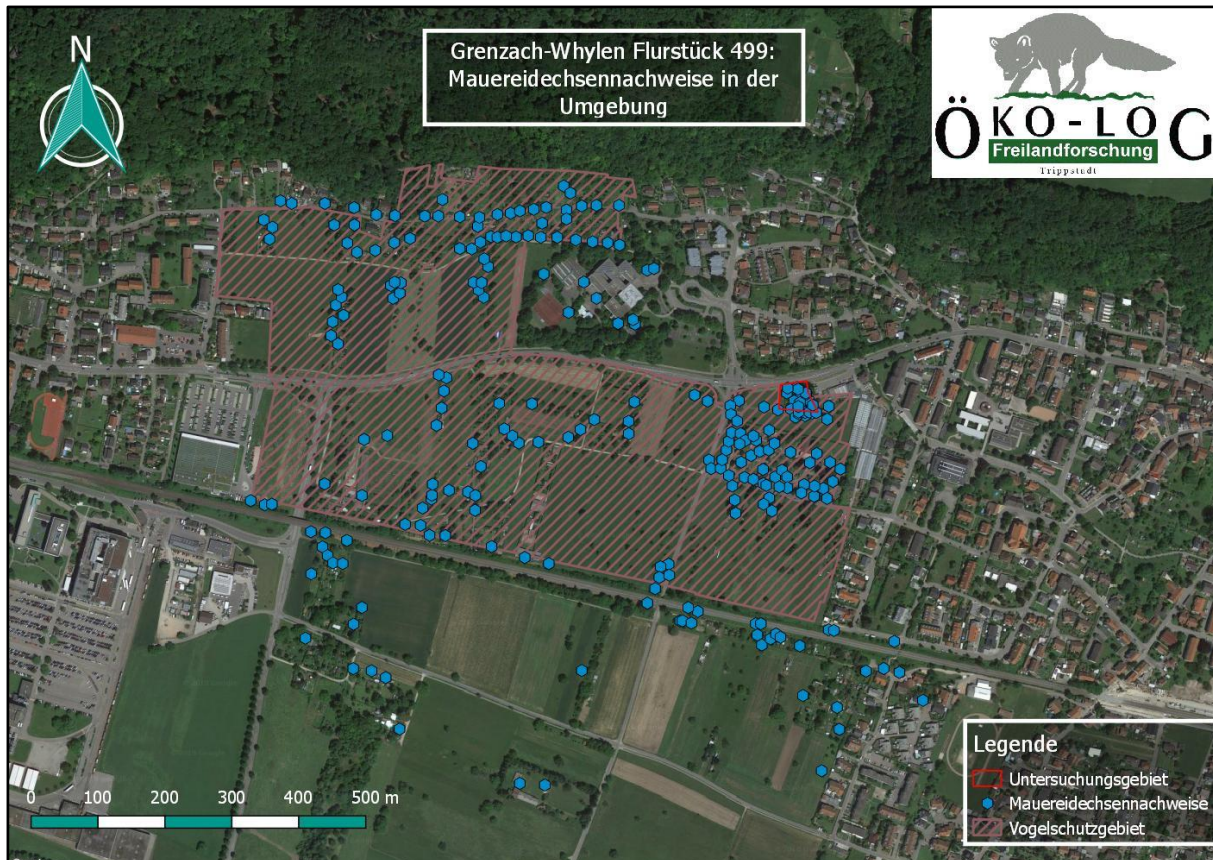


Abb. 9b: Mauereidechsen nachweise in der Umgebung / Lage d. Vogelschutzgebietes. Quelle: Google, modifiziert.

In **Abb. 10 (a und b)** sind die Zauneidechsenachweise aufgeführt; Reproduktion wurde im Gebiet nicht festgestellt.



Abb.

10a:

Nachweise von 2 adulten Zauneidechsenmännchen und mehreren Blindschleichen im Gebiet.

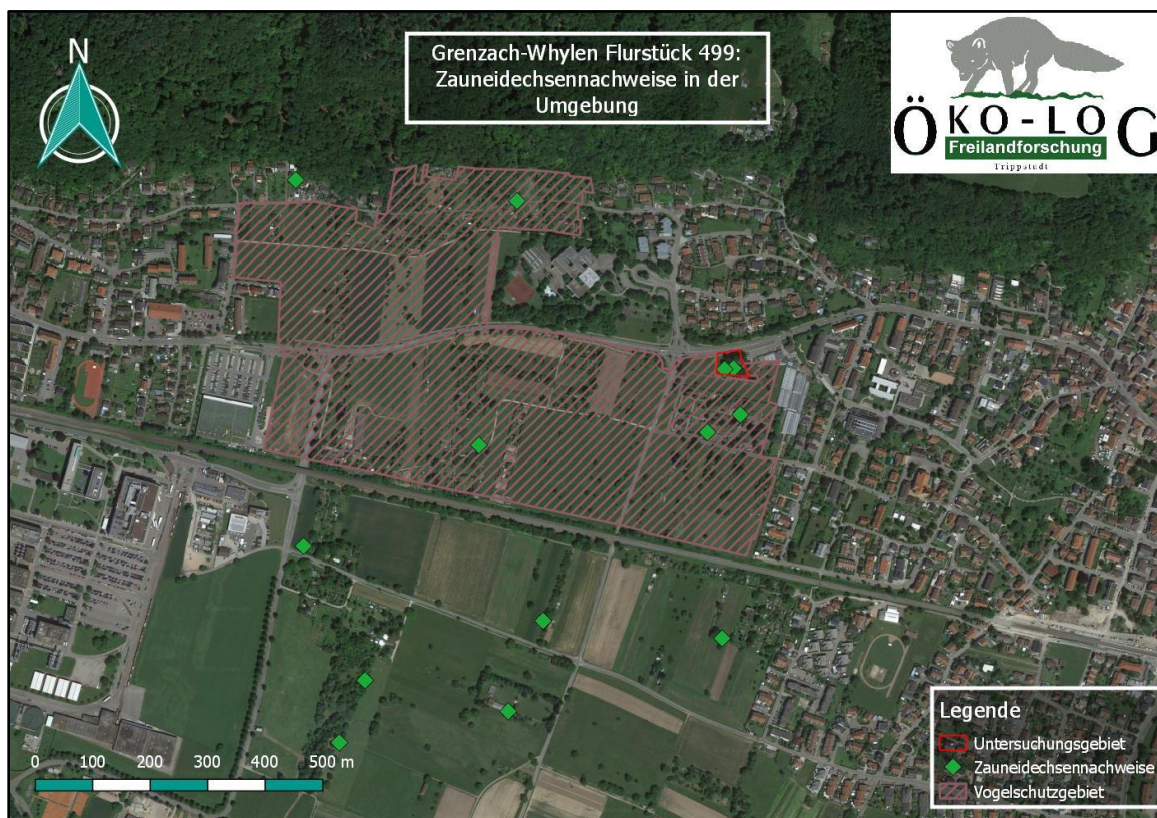


Abb.

10b:

Zauneidechsenachweise im Umfeld.

4 Bewertung

Vögel

Bezogen auf die vglw. kleine Fläche von ca. 0.19 ha stellen die 13 festgestellten Brutvögel, zudem weitere Nahrungsgäste (**Tab. 2**) einen guten Wert dar (vgl. RECK 1995, 1996). Die Fläche wird i.d.R. von ubiquitären, lokal bis bundesweit häufigen Arten genutzt. Mit Girlitz und Haussperling brüten 2 Arten der Vorwarnliste von Baden-Württemberg auf dem Gelände (Umfeld des Hauses). Zudem wird die Fläche sporadisch von der Zaunammer (Rote Liste 1), der Zielart des südlich angrenzenden Vogelschutzgebietes als Nahrungsfläche genutzt (Details s. **Kap. 5** und **6**).

Fledermäuse

Die 3 nachgewiesenen Fledermausarten sind gebietstypisch; es gibt regelmäßig bis sporadische jagdliche Nutzungen der Fläche. Quartiere sind keine vorhanden.

Reptilien

Von den anderen betrachteten Artengruppen sind die Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) aufgrund ihres Status als FFH-Art (Anhang IV, dadurch besonders und streng geschützt nach dem BNatSchG) und die Einzelnachweise (2 Ind.) der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, ebenso wie die Mauereidechse geschützt) hervorzuheben. Die Nachweise zum Zeitpunkt der Kartierung umfassten 13 Mauereidechsen innerhalb der Fläche; andere Autoren (LAUFER 2015) geben Korrekturfaktoren (z.B. von 4) an, somit würden theoretisch ca. 50 Individuen (genau 52) in der Fläche und dem näheren Funktionsbereich im Frühjahr – Sommer 2018 leben. Die intensiven Kartierungen und die Dauer der Beobachtungen geben jedoch nur einen realen Bestand von 10-13 Ind. wider. Die Gesamtpopulation (**Abb. 9b**) des betrachteten größeren Raumes umfasst mehrere 100 Individuen. Für die Zauneidechse sind die entsprechenden Zahlen 2 Ind. gesichtet (**Abb. 10a**), mit Korrekturfaktor (6) vermeintlich 12 in der Fläche, nach Einschätzung des Gutachters sind jedoch auch real nur wenige Zauneidechsen zum Zeitpunkt der letzten Begehung in der Fläche gewesen. Der Bestand im Umfeld wird bei ca. 10 Fundpunkten auf +/- 50 Individuen geschätzt (**Abb. 10b**).

Weitere nach §44 BNatSchG relevante Arten/gruppen wurden nicht festgestellt bzw. sind nicht maßgeblich für die vglw. kleine Fläche.

5 Artenschutz

5.1 Prüfrelevanz

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zur behördlichen speziellen **artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) n. § 44 Bundesnaturschutzgesetz** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten für die eine nationale Verantwortung besteht und die per Rechtsverordnung bestimmt sind), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

5.2 Verbotstatbestände und Ausnahmen

5.2.1 Zugriffsverbote

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene viele Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Ab 15. September 2017 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten. Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung des September 2017.

Im Sinne des neuen § 44 BNatSchG (1) ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
5. (sogenannte Legalausnahme) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

5.2.2 §45 BNatSchG Ausnahmen

In Bezug auf die seit dem **15.09.17 geltenden Neuerungen** des Paragraphen 44 BNatSchG werden folgend ausschließlich die Ausnahmen für die Zugriffsverbote - aufgeführt in §45, Abs. 7 BNatSchG - dargestellt. Zitatbeginn „(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

➔ Alle **lediglich national besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i.S.d. Paragraphen.

5.3 Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung (Überbauung) können im Grundsatz sein (Details der Planung siehe Lietzow Architekten / Rheinfelden:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren) sowie essentiellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Überbauung
- Verlust von Individuen (Verbot des Tötens)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren) sowie essentiellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Rodungs- und Baumaßnahmen
- Störökologische Aspekte (erhebliche Störung der Lokalpopulation).

Folgend wird in zwei Schritten überprüft, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bestehen:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung** (welche Arten sind prüfrelevant, welche sind auszuschließen?)
- **Schritt 2: Detaillierte Prüfung** (der verbleibenden relevanten Arten).

5.4 Prüfschritt 1: Relevanzprüfung

Aus der Summe der betrachteten Arten/gruppen des **Kapitels 3** werden im Rahmen der **Relevanzprüfung (Tab. 5)** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (**Relevanzschwelle**) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung (im zweiten Schritt) nicht mehr unterzogen werden müssen.

In **Tab. 5** ist die erste Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Tab. 5: Relevanzprüfung.

Art/ Gruppe	Erläuterung	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Reptilien	Mauereidechse (an 13 Stellen) und die Zauneidechse (an 2 Stellen) konnte nachgewiesen werden und diese sind durch das Planungsvorhaben betroffen	Verbotstatbestand zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen → weitere Prüfung notwendig
Vögel	Neben den rel. häufigen Arten der (halb-) offenen Kulturlandschaft sind vorliegend auch lokal seltenere Arten wie z.B. die Zaunammer von der Planung betroffen	Verbotstatbestand zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen → weitere Prüfung notwendig
Fledermäuse	Keine Quartiernachweise im Gebiet; die Flugareale überdecken das gesamte kleine Areal	es liegt kein Verbotstatbestand vor; keine weitere Prüfung notwendig

Für die weitere Betrachtung verbleiben:

- **Reptilien (Mauereidechse und Zauneidechse)**
- **Vögel (+/- meist ubiquitäre Arten als Brutvögel, vgl. Tab. 2).**

5.5 Artenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der europäischen Vogelarten und der besonders und streng geschützten Reptilienarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der detaillierten Verbotstatbestände in **Kap. 5.6** erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

- Vogelarten: Rodung der Gehölze im Winter (01.10. - bis 28.02.)
- Mauereidechse: Die wesentlichen Lebensräume können durch die Planung (**Abb. 2 rechts**) erhalten werden. Während der Bauphase sind die neuen offenen (und damit für die Tiere geeigneten) Teillebensräume regelmäßig von der öBB abzusuchen und in die sicheren südlichen Bereiche umzusetzen. Eine Absperrung durch Reptiliensperrzäune der hauptsächlich im südlichen Bereich gelegenen Kernlebensräume der Mauereidechse zur Vermeidung von nach Norden in Risikobereiche abwandernde Mauereidechsen kann in den Bauablauf integriert werden.
- Zauneidechse: Maßnahmen sind identisch mit den Maßnahmen für die Mauereidechse; im Unterschied zu letztgenannter Art (in der Fläche vorkommend und reproduzierend) konnten von der Zauneidechse nur einzelne, wahrscheinlich in die Fläche dismigrierende Individuen festgestellt werden
- Allgemeine Maßnahmen: Randliche Gestaltung und Durchgrünung des Geländes mit Kleingehölzen, Obstbäumen. Hierdurch können bereits eine Reihe wenig störanfälliger, zudem (teils) synanthroper Vogelarten Lebensraum im engeren Umfeld des Menschen finden.

Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach jetzigem Stand der Planung (= 1 Haus an der B34, das südliche ca. ein Fünftel wird nicht überbaut) nicht notwendig.

Artenschutz-Ersatzmaßnahmen

Mauereidechse

Bei Umsetzung der Planung sind von den gefundenen 13 Individuen (rechnerisch 52) lediglich 3-4 betroffen, ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 30-40m² (je nach Gestaltung, Anbindung an umliegende Funktionsbereiche, 3dimensionale Darstellung, vgl. LAUFER 2015). Am südlichen Rand sollten kleine Xerothermstandorte (speziell gestaltete Aufhäufungen/Gabionen mit unterschiedlichem Gesteinssubstrat, Versteck- und Deckungsmöglichkeiten für Mauereidechsen), kleine Gebüschgruppen angelegt werden.

Zauneidechse

Besondere Ausgleichsmaßnahmen erscheinen nicht notwendig, da die Art als einwandernd (und nicht stetig vorkommend) klassifiziert wurde; langfristig profitiert die Art von lückigen südexponierten Xerothermstandorten mit halboffenen Bereichen und gut grabbarem (sandigen) Untergrund im Umfeld deckungsreicher Strukturen.

5.6 Prüfschritt 2: Eigentliche Artenschutzprüfung

(Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten)

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienart Mauereidechse (Anhang IV der FFH-Richtlinie) und der (meist) ubiquitären Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dargestellt.

5.6.1 Reptilien

Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) haben lokale Verbreitungsschwerpunkte entlang der geeigneten Xerothermstrukturen, s. **Abb. 9b**: Friedhofsmauern, Wingertbereiche und -terrassen, trockene Hangböschungen u.a.m.). Die Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zudem besonders und streng nach dem BNatSchG geschützt. Im geplanten Baubereich kommt die Mauereidechse an den wärmebegünstigten Strukturen vor.

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Baden-Württemberg (Quelle, wenn nicht anders angegeben: LUBW) Die Art (bis 22,5 cm Gesamtlänge, bis 10 g) lebt vorzugsweise in warm-trockenen, südexponierten Habitaten (z.B. Flusstäler). In Baden-Württemberg werden v.a. Bahndämme, felsige Strukturen und Weinanbaugebiete besiedelt. Trockenmauern und Steinhaufen bilden wichtige Lebensraumbestandteile. Hauptaktivitätszeit der mit sehr guten Kletterfähigkeiten ausgestatteten Art ist Ende März bis Anfang Oktober. Sie ernährt sich vorwiegend von Spinnen, Fliegen, Käfern und Ameisen. In Baden-Württemberg ist die Mauereidechse v.a. in der Oberrheinebene, am Hochrhein, dem unteren Neckar, dem östlichen Kraichgau und am West- bzw. Südrand des Schwarzwaldes verbreitet. Von den kleinen Individuenzahlen am Randbereich des Schwarzwaldes abgesehen werden die Populationen als stabil eingestuft. Bei der Region Lörrach handelt es sich um Häufungspunkte verschiedener genetischer Linien (Deichsel et al. 2011). Die Mauereidechse ist nach BNatSchG besonders und streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In der Roten Liste der Reptilien Baden-Württembergs (Stand: 1998) ist die Art als stark gefährdet (Kat. 2) geführt. Dies wird mit der inselartigen Verbreitung, teils starken Bestandsrückgängen in den vergangenen Jahrzehnten und den kleinen Populationen begründet. Nach aktuelleren Informationen (LUBW, Nov. 2013) wird der Erhaltungszustand in Bezug auf Verbreitungsgebiet, Population, Habitat und Zukunftsaussichten als günstig bewertet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Das Untersuchungsgebiet weist Lebensraumpotenzial für die Mauereidechse auf; nachgewiesen wurden 13 Individuen.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen: Absuchen pot. Habitate, Umsiedlung in vorab aufgewertete Habitate ☒ Ausgleichsmaßnahmen: Steinschüttungen, Trockenmauern
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen gegenüber dem aktuellen Zustand nicht erhöht ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Absuchen der Fläche vor der weiteren Inanspruchnahme, Translokation, Habitataufwertung/Neugestaltung in Teilbereichen.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) hat ihren lokale Verbreitungsschwerpunkte entlang der geeigneten sandig - (englisch: sand-lizard) trockenen Strukturen in den Kies- und Sandgruben, dem Rheinufer, aber auch an einzelnen sandigen Stellen im Vogelschutzgebiet (s. **Abb. 10b**). Die Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zudem besonders und streng nach dem BNatSchG geschützt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Baden-Württemberg

Die Zauneidechse kommt in den wechsellückigen Tallagen entlang des Rheins, den trockenen Landesteilen verteilt im ganzen Land Baden-Württemberg vor; in Europa von NO- und Mittelspanien über Mittel- und Südeuropa, den Balkan bis an die Westküste des Schwarzen Meeres.

In Deutschland kommt die Art in den klimatisch begünstigten Tälern des Rheins, der Mosel, der Ahr, der Lahn, des Neckars, anderer großer Flusstäler vor.

Die Zauneidechse besiedelt warme Biotope in sandig-trockenen Flächen mit Rückzugsdeckungen. Daneben werden Straßen-, Weg- und Bahndämme sowie andere Flächen bis in Siedlungen und Städte als Lebensraum genutzt. Es werden auch wärmebegünstigte, lichte Wälder (offene Waldpatches) besiedelt.

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart (vgl. Darstellung im Landesserver des LUBW).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es erfolgte eine gezielte Reptilienerfassung mit einzelnen Nachweisen der Zauneidechse; es wird weniger von einer Lokalpopulation im eigentlichen Gebiet, als vielmehr von einwandernden Tieren ausgegangen.

Erhaltungszustand der lokalen Metapopulation in und um Grenzach-Wyhlen (Sandgruben, Rheinufer etc.) wird als günstig beurteilt.

Darstellung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen: Absuchen der Flächen kurz vor Baubeginn
- ☒ Umsiedlung evtl. gefundener Individuen vor dem Winterschlaf in vorab aufgewertete Flächen bzw. alternativ
- ☒ Vergrämen der wenigen Individuen in vorab aufgewertete Sandlinsen-/Kraut-Ersatzhabitate
- ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Schaffung von Ersatzhabitaten, Sandlinsen, besonnte Krautflächen, Verbindungslinien (z.B. sonnenexponierte Böschungen).

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit geringer Auswirkung auf die lokale Population: muss absolut verhindert werden, da die Lokalpopulation vor Ort sehr klein ist
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, insbesondere durch Schaffung von Ersatz-Habitaten

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population	
Baubedingt Die Baubereiche können durch einen Reptilienzaun gegen das Eindringen (und eine nachfolgende Betroffenheit – Tötungsdelikt) gesichert werden; dies in Absprache mit der ÖBB und den Behörden. ☒ Sicherung / Abschottung der Baubereiche mit Schutzzaun gegen Eindringen / Zuwandern von Zauneidechsen. auf die lokale Population	
Darstellung der Betroffenheit der Arten	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang, insbesondere durch Neuzurverfügungstellung gewahrt	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Absuchen der Fläche kurz vor Baubeginn Evtl. Umsiedlung einzelner Individuen; die Art profitiert von Sand-Kraut-Deckungs-Trockenbereichen, je nach Bauablauf, Dauer sollten Bauflächen abgezaunt werden.

Verbotstatbestände bestehen unter Einbeziehung, fachlicher Begleitung und Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen für die Mauereidechse und die Zauneidechse nicht.

5.6.2 Vögel

In der Fläche kommen nahezu ausschließlich synanthrope und ubiquitäre und typische Brutvogelarten (auch Haussperling) vor; Arten mit lokal-regionalem Wertbezug (Grünspecht) nutzen die Flächen sporadisch zur Nahrungssuche.

a) Ungefährdete Arten

Vogelarten der Gebüsche, Ortslagen, -randlagen (vgl. Tab. 2): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke... Zaunkönig, Zilpzalp.
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Baden-Württemberg: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Die in der in Tab. 2 aufgeführten Brutvogelarten und Nahrungsgäste sind in der Region und dem Naturraum typisch und weit verbreitet, besondere Gefährdungssituation bestehen nicht, die Arten nutzen eine Vielzahl von Grün- und durchgrünten Flächen im Ortsrand wie auch Ortskern. Einen besonderen Stellenwert kann man an dieser Stelle dem Haussperling (RL V) zusprechen, der mit einzelnen Brutpaaren am Haus vorkommt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Nachgewiesen wurden einzelne Revierpaare.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen Rodung aller Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten. ☒ Ausgleichsmaßnahmen Initiierung von Gehölzen, Integration von Grün- und Gebüsch-, Baumbereichen in der Wohnbebauung, Ein-, Durch- und Umgrünung der Fläche Bevor das vorhandene Haus umgebaut, oder abgerissen wird, muss es auf aktuelle Brutvorkommen untersucht werden.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Darlegung der Betroffenheit der Arten Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Arten kommt. Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Vogelarten der Gebüsche, Ortslagen, -randlagen (vgl. Tab. 2): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke... Zaunkönig, Zilpzalp.
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen vermutlich mehrere Brutstätten der o.g. Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet, dessen Umfeld und dem Naturraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand (EZ) der jeweiligen lokalen Populationen und somit auf den EZ der Arten auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zudem zu Störungen von Brutvögeln wie Amsel und anderen o.g. Arten, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet, dessen Umfeld und dem Naturraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen : Rodung zum gesetzlichen Zeitraum

b) Gefährdete Art/en

Die Zaunammer (Details siehe **Kapitel 6**) wurde vereinzelt als Nahrungsgast festgestellt. Ein Männchen des südlich angrenzenden Reviers mit Mittelpunkt im Bereich des Friedhofs nutzt einzelne Bäume des Gartengeländes als Ansitz- und Singwarte. Bei Umsetzung der Planung, sprich Erhaltung des südlichen Bereichs, z.B. der vorhandenen (Obst-)Bäume kann diese Funktion weiterhin bestehen.

5.6.3 Fazit

Im Zuge der Prüfung der Vorortsituation zur Änderung des BPlans Flurstück 499 wurde im Frühjahr-Sommer 2018 ein Gutachten zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien angefertigt. Bezogen auf den Beurteilungszustand wurden die Mauereidechse und synanthrope Brutvogelarten als lokal wertgebend herausgearbeitet. Mit den empfohlenen Maßnahmen (Beachtung des Rodungszeitraumes, Absuchen potenzieller Lebensräume vor Inanspruchnahme, Anlage von kleinen Xerothermstandorten, Gebüsch-, Baumpflanzungen) verbleiben keine Verbotstatbestände i.S.d. Gesetzes.

Eine Alternativen- oder Ausnahmeprüfung i.S.d. Gesetzes wird als nicht notwendig erachtet.

6 Natura 2000 Verträglichkeitsstudie

6 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

6.1 Allgemeiner Teil

Die Habitatrichtlinie ist die Umsetzung der weltweit gültigen *Berner Konvention* vom 19. September 1979 in EU-Recht (RÖDIGER-VORWERK 1998).

Ziel ist die Bewahrung der natürlichen Artenvielfalt durch die Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen.

Zur Erreichung dieses Zieles wurde das europaweite ökologische Netz „NATURA 2000“ eingerichtet.

Das Schutzgebietsnetz soll Rückzugsräume zur Verfügung stellen und einen genetischen Austausch ermöglichen, letztlich die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität nachhaltig sichern (RÖDIGER-VORWERK 1998).

Das Schutzgebietsnetz soll einerseits aus den natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I, andererseits aus den Habitaten der Arten des Anhangs II aufgebaut werden.

Die auf Grund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete sind zu integrieren. Maßgeblich dafür sind die Vogelarten des Anhangs I der VRL.

Artikel 6 FFH-RL legt fest, dass die Mitgliedsstaaten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die Gebiete und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ergreifen oder Entwicklungspläne aufstellen.

Es sind hierzu „geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art“ zu veranlassen.

Im Sinne nachhaltiger Biodiversität eines europaweiten Netzes NATURA 2000 ist der Aufbau von Lebensraumkorridoren mit verbindenden Landschaftselementen wesentlich (vgl. Art. 10 FFH-RL).

6.2 Fokus Vogelschutzgebiet

In der Verträglichkeitsuntersuchung n. §34 BNatSchG wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000 Schutzgebietsregimes bestehen. Dazu wird untersucht, ob die Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die Planungen erheblich beeinträchtigt werden.

Im funktionalen Umfeld der Planungen liegen die folgenden Schutzgebiete (**Abb. 11**):

- FFH-Schutzgebiet DE8411341 Wälder bei Wyhlen und
- Vogelschutzgebiet DE8311441 Tüllinger Berg und Gleusen
(direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet)

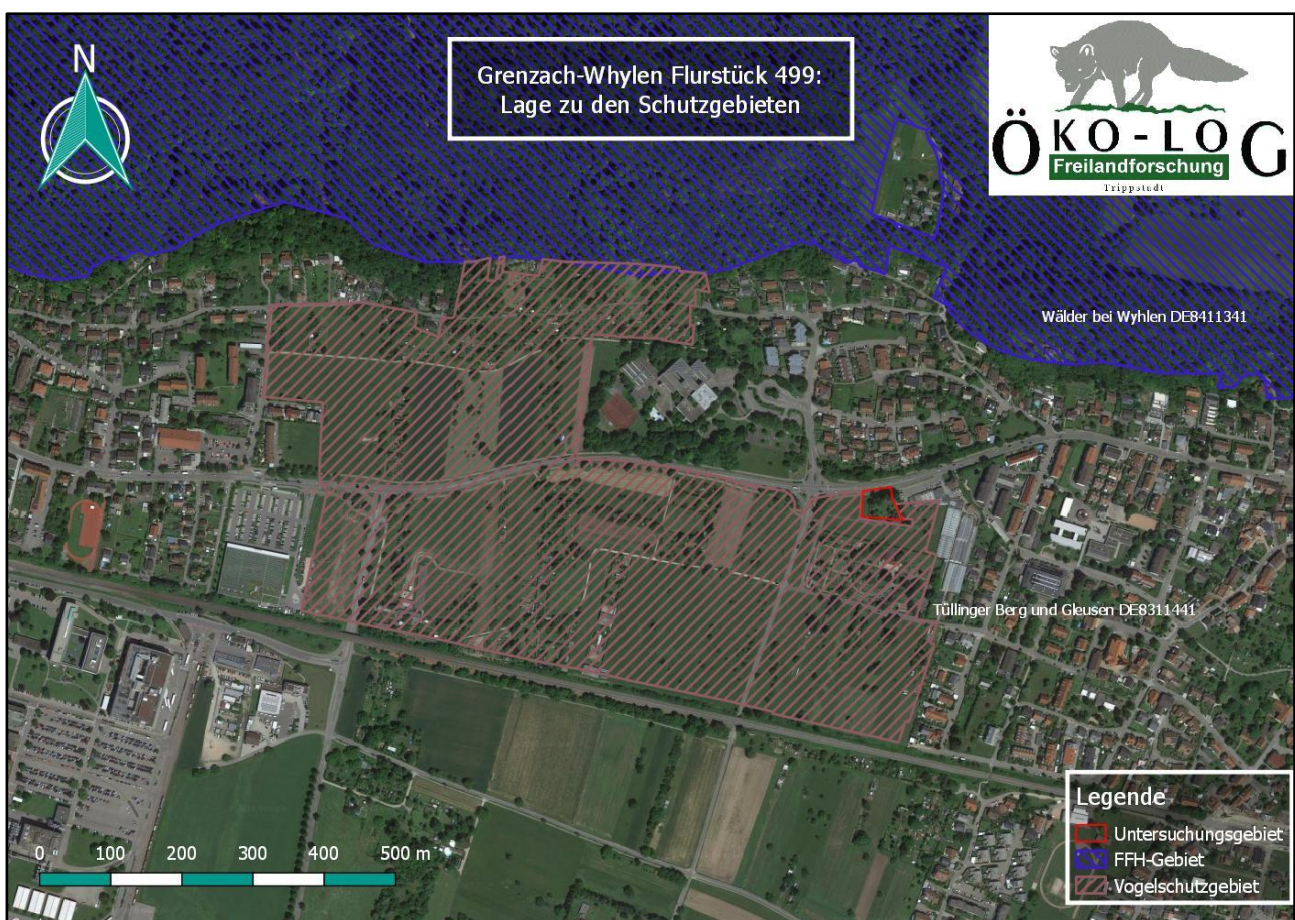


Abb. 11: Lage der umliegenden Schutzgebiete des NATURA 2000 Regimes. Quelle: Google Luftbilder, modifiziert.

Bereits in diesem Prüfstadium kann festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung des 692,67 ha großen FFH-Schutzgebiets *Wälder bei Wyhlen* (**Abb. 11, 12**) durch die Planung ausgeschlossen ist, da keine der im Datenbogen aufgeführten Arten (Biber, Gelbbauchunke, Hirschkäfer und Grünes Besenmoos) im Funktionsumfeld Lebensräume aufweisen bzw. vorkommen.

Die weitere Betrachtung konzentriert sich deshalb auf das insgesamt 581,86 ha (vgl. EU-Natura2000-Server) bzw. 604 ha (Landschaftsplan, KUNZ 2010) große Vogelschutzgebiet VSG *Tüllinger Berg und Gleusen* (**Abb. 12**). Hiervon besitzt die funktional relevante Fläche des Teilgebietes Gleusen (**Abb. 6b, 12**) eine Größe von 37 ha (vgl. Aussagen des Landschaftsplans).

Der Großteil des Vogelschutzgebiet-Komplexes liegt außerhalb des funktionalen Umfeldes nordwestlich in einer Distanz von mehr als 5-6.000 m (**Abb. 13**).

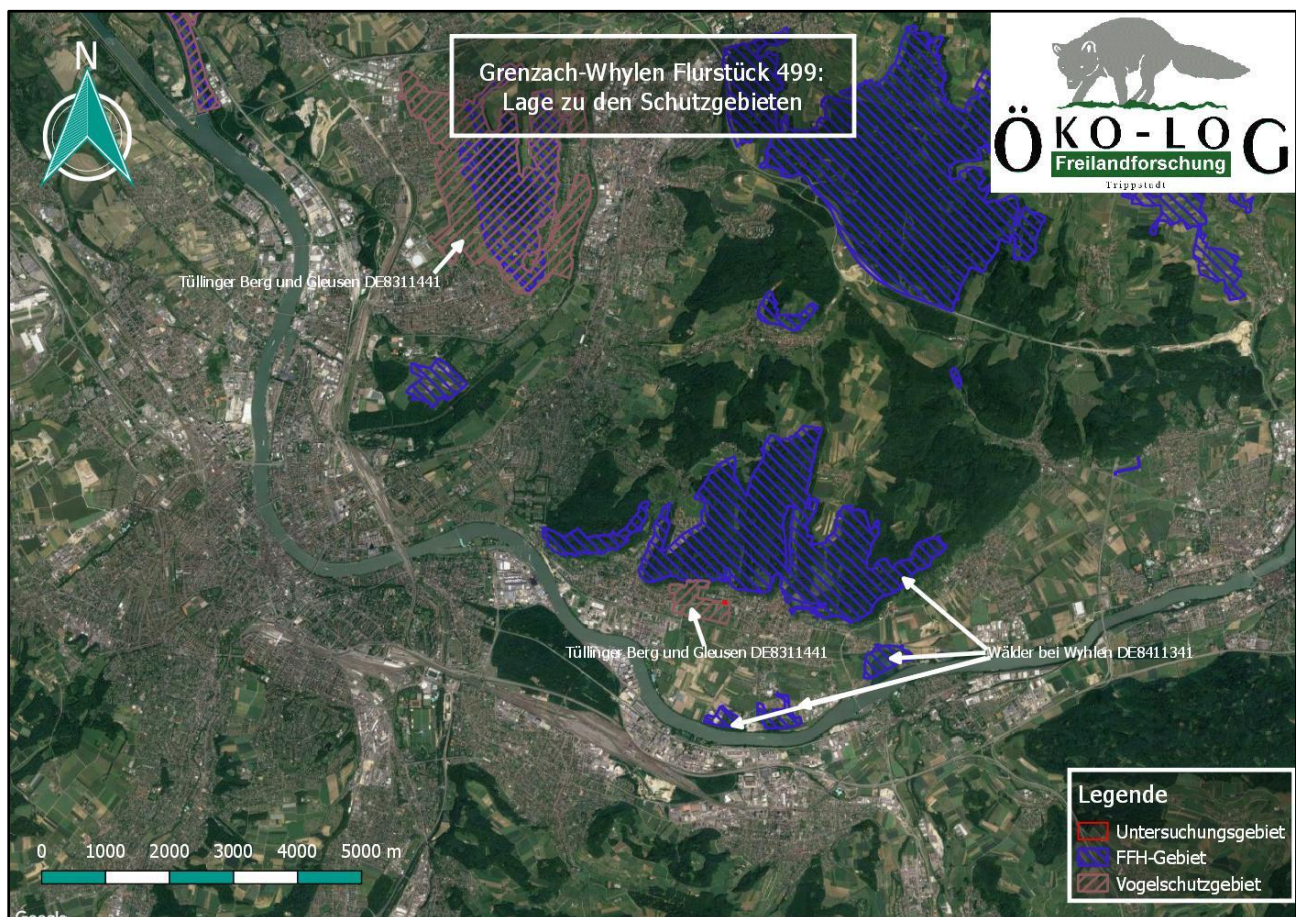


Abb. 12: Lage der Schutzgebiet-Komplexe des NATURA 2000 Regimes. Quelle: Google Luftbilder, modifiziert.

6.3 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand ist das Erhaltungsziel, formuliert im Standarddatenbogen sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Tab. 6: Arten des Standarddatenbogens „Vogelschutzgebiet DE8311441 Tüllinger Berg und Gleusen“.

lateinische Namen / Zielarten	deutsche Namen
<i>Dendrocopos medius</i> , Syn <i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Picus canus</i>	Grauspecht

6.4 Erheblichkeit

Die Prüfung der Verträglichkeit nach der FFH-RL bezieht sich auf das Erhaltungsziel des VS-Gebiets, dargestellt im Standarddatenbogen. Die Prüfung ist eine objektbezogene auf das Schutzgebiet bezogene Prüfung. Die zusammen mit dem Vorhaben funktional, synergistisch oder summativ wirkenden außen liegenden raumwirksamen Pläne und Projekte (Umgebungsschutz) werden ebenso wie die direkt im Gebiet wirkenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle berücksichtigt. Verfahrensrelevant ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung dann, wenn die maßgeblichen Bestandteile eines gemeldeten Gebiets nachhaltig erheblich beeinträchtigt werden. Ein gewisses Maß an Störungen und Beeinträchtigungen wird toleriert, sofern keine Erheblichkeit gegeben ist.

§34 BNatSchG definiert die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten. In Abs. 2 wird konkretisiert, dass ein Projekt dann unzulässig ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten können. Obwohl das BNatSchG und die FFH-RL die „Erheblichkeit“ in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen, geben sie zum Inhalt dieses wichtigen Begriffs keine weiteren Erläuterungen.

Die FFH-RL ermöglicht einen Definitionsansatz: als unerheblich können Beeinträchtigungen dann angesehen werden, wenn sie sich nicht „ungünstig“ auf den Erhaltungszustand der Lebensräume bzw. der Anhangs-Arten auswirken.

Es muss sichergestellt sein, dass

- die Intaktheit des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die deutsche Fassung der Habitat-RL spricht „von dem Gebiet als solchem“. Im englischen Originaltext wird von „integrity of the site concerned“ gesprochen, was mit Intaktheit eines Gebiets übersetzt werden kann. Als Intaktheit könnte deshalb „zweckmäßigerweise [...] die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebiets über seine gesamte Fläche oder der Lebensräume, Habitatkomplexe und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist... definiert werden (EU-KOMMISSION 1999). Das BNatSchG spricht von „für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ und zeigt, dass nicht jede Inanspruchnahme eines Gebiets durch ein Vorhaben den Verträglichkeitsgrundsatz verletzen muss.
- die ökologischen Erfordernisse der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II weiterhin erfüllt sind. „Obwohl die Richtlinie keine Definition der ökologischen Erfordernisse enthält, weisen der Zweck und Kontext des Art. 6 darauf hin, dass alle ökologischen Bedürfnisse, die zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, einschließlich ihrer Beziehungen zur Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw.) erforderlich sind“ (EU-KOMMISSION 1999).
- die aufgeführte Anhangsart weiterhin ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bilden kann und das Verbreitungsgebiet der Art nicht abnehmen wird,
- ein genügend großer Lebensraum der Art auch weiterhin vorhanden sein wird,
- langfristig das Überleben der Population gesichert wird (SSYMANK 1998: 435).

Die Nichterfüllung dieser Aspekte wirkt sich ungünstig auf den Erhaltungszustand aus, sprich das Vorhaben ruft „erhebliche Beeinträchtigungen“ hervor. Ein gewisses Maß an räumlicher und/oder zeitlicher Beeinträchtigung oder Störung wird toleriert (EU-KOMMISSION 1999).

6.5 Erheblichkeitsschwelle

Die Überschreitung einer (theoretischen) **Erheblichkeitsschwelle** führt zur Ablehnung eines Plans oder Projekts. Eine solche Erheblichkeitsschwelle kann durch überprüfbare Kriterien, die eine qualitative wie quantitative Komponente beinhalten können, operationalisiert werden, wozu sich u.a. Hinweise im Anhang III (Kriterien zur Auswahl von FFH-Gebieten) der FFH-RL finden lassen:

- Gefährdung des Reproduktionserfolgs, gravierende Veränderung der Populationsgröße, Erhaltung wichtiger Habitatelemente (besonders Reproduktions-, Ruhe- und Nahrungsstätten) und Wiederherstellungsmöglichkeit, Dauer, Häufigkeit, Intensität, Rhythmus, Komplexität, Reversibilität, Dynamik der Auswirkungen, Störungen, Beunruhigungen, Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets,
- Aufrechterhaltung der für ein langfristiges Überleben notwendigen Raumbewegungen, Großräumigkeit, Freiraumgröße, Mindestflächengröße, Vorbeeinträchtigungen,
- Regenerierbarkeit, Reversibilität, zentrale - marginale Beeinträchtigung bzw. Nähe zu Hauptvorkommen (bis 100 m gering; >100 m bis 500 mittel; >500m weit).

Besteht für einen oder mehrere der oben aufgeführten Aspekte eine fortdauernde Beeinträchtigung, die ein Vorkommen der in den Anhängen genannten Lebensräume und Arten nachhaltig und fortdauernd gefährdet, so ist von einem „ungünstigen Schutz- und Erhaltungszustand“, sprich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

6.6 Prüfschritte

Für Flächen des europaweiten Schutzgebietsnetzes besteht eine Pflicht zur Stillhaltung bzw. ein Verschlechterungs- oder Beeinträchtigungsverbot, entsprechend umgesetzt im BNatSchG. Folgend wird erst das betroffene Schutzgebiet beschrieben. Dann werden die Details der möglichen Auswirkungen auf das Gebiet und die Kohärenz des Natura 2000 Netzes unter Einbeziehung der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt.

Die **Prüfschritte** sind

- 1 Screening
- 2 Eigentliche FFH-Studie.

6.7 Prüfschritt 1: Vorprüfung oder Screening

Die Untersuchungsfläche (bekannte Details zur Planung sind **Punkt 1, Abb.2** zu entnehmen) liegt unmittelbar angrenzend zum Vogelschutzgebiet „*Tüllinger Berg und Gleusen*“ DE 8311441 (**Abb. 12**) genauer zum *Teilgebiet Gleusen*.

Allein die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles des Schutzgebietes bedingt eine Überprüfung nach der Fauna- Flora- Habitatrichtlinie (FFH-RL, EU-RAT 1992).

Mit der Planung verbunden sind

- Flächenumwandlung
- Verlust von Teilbereichen
- Baubedingter Lärm
- Betriebsbedingter Lärm
- neue und stärkere Beunruhigungen auch des Umfeldes.
- in Gänze, die Aspekte, die bei (neuer) Wohnbebauung angenommen werden können.
- jedoch in Bezug gesetzt zu der Wohnnutzung des vorhandenen Geländes bereits bestehenden Vornutzung.

Da der Planungsraum angrenzend zur örtlichen Schutzgebietskulisse liegen, wird aus Gründen der Rechtssicherheit vorsorglich der 2. Prüfschritt – die FFH-Studie – eingeleitet (vgl. DE WITT § GEISMANN 2013).

6.8 Prüfschritt 2: FFH-Studie

6.8.1 Erhaltungsziel

Das Erhaltungsziel des „Vogelschutzgebiets 8311-441 Tüllinger Berg und Gleusen“ ist:

- ➔ Erhaltung oder Wiederherstellung der für die Zielarten Zaunammer u.a. (vgl. **Tab. 6**) wichtigen Lebensräume und wichtigen Funktionsbeziehungen.

6.8.2 Zielarten (Überblick)

Im Managementplan des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“ bzw. im Managementplan des Vogelschutzgebietes werden für die Teilfläche *Gleusen* des Vogelschutzgebietes *Tüllinger Berg und Gleusen* folgende Vogelarten (Zielarten) aufgeführt:

Tab. 6: Arten des Standarddatenbogens aufgeführt für das *Teilgebiet Gleusen* des Vogelschutzgebietes DE8311441 Tüllinger Berg und Gleusen (laut Managementplan, vgl. Umweltserver des LUBW); hier: Kommentierung der aktuellen Verbreitungssituation im Umfeld der Untersuchungsfläche Flur.-St. 499.

lateinische Namen	deutsche Namen	Bemerkung
<i>Dendrocopos medius</i> , Syn <i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer	1 Revierzentrum südlich angrenzend; gesamt 7-8 Revierzentren, zudem 3 Revierpaare südlich außerhalb des Vogelschutzgebietes
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Kein Artnachweis in der und im Umfeld der Fläche

Wesentlich für die weitere Betrachtung ist hiernach die Zaunammer.

6.8.3 Erhaltungsziele für die Zaunammer (*Emberiza cirrus*)

- Erhaltung von klein parzellierten überwiegend extensiv genutzten Weinbergslagen mit eingestreuten dichten Gebüsch- oder Gehölzgruppen
- Erhaltung von reich strukturiertem Nutzgartengelände und Streuobstwiesen, bevorzugt in sonnenexponierter Hanglage
- Erhaltung von einzelnstehenden schlanken, hochgewachsenen Baum- und Buschgestalten
- Erhaltung von ungenutzten Randstreifen und trockenen Säumen
- Erhaltung von kleineren zeitweise brach fallenden Flächen
- Erhaltung von Bewirtschaftungsweisen, die zu niedrig und lückig bewachsenem Erdboden führen, wie er beispielsweise beim Pflügen oder Fräsen von Rebzwischenräumen entsteht
- Erhaltung von Stoppelbrachen als Überwinterungsflächen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere Insekten zur Jungenaufzucht

6.8.4 Bestandsdarstellung der Zaunammer 2018

Im Managementplan (Stand 2012) werden für das Teilgebiet Gleusen 7 Revierzentren angegeben, zudem 3 Nachweise außerhalb des VSG (Vogelschutzgebiet).

Die Kartierungen Öko-Log 2014 (**Abb. 13**) und 2018 (**Abb. 14**) belegen 8 Revierzentren, zudem einzelne Funktionsbeziehungen auch mit / zu Flächen außerhalb.

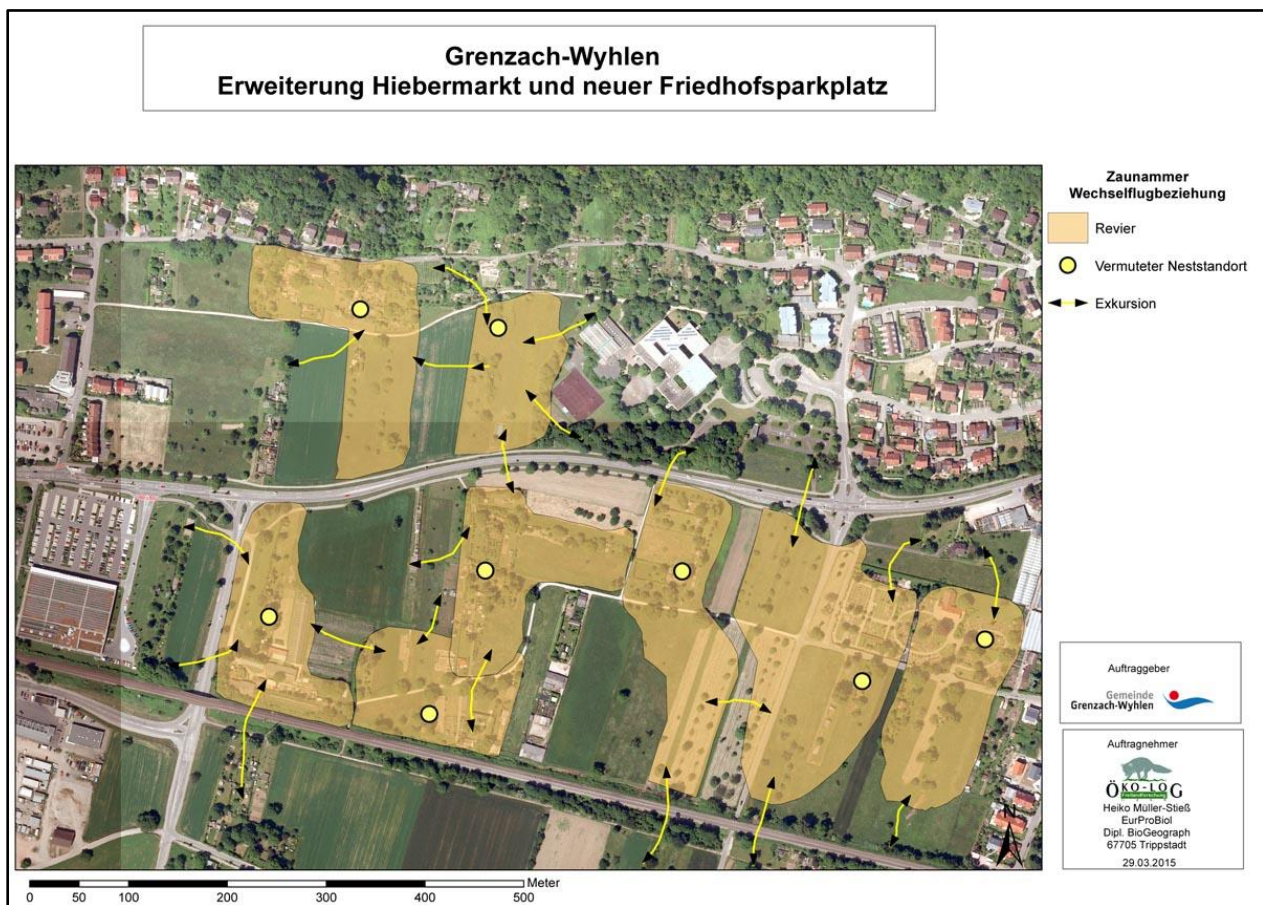


Abb. 13: Revierzentren der Zaunammer 2014 (Google Luftbild, modifiziert).

Daraus folgt, dass bei einem Flächenanteil von ca. 6 %, das kleine Teilgebiet Gleusen (in Bezug auf die innerhalb liegenden Revierzentren) 8 von 28 (Managementplan, bzw. 29 Datenbogen) Zaunammer-Revieren, entsprechend ca. 27-29% des Brutvorkommens dieser Zielart im gesamten VSG aufweist.

- ein klarer und statistisch eindeutiger Hinweis auf die hohe Bedeutung des Teilgebiets Gleusen.

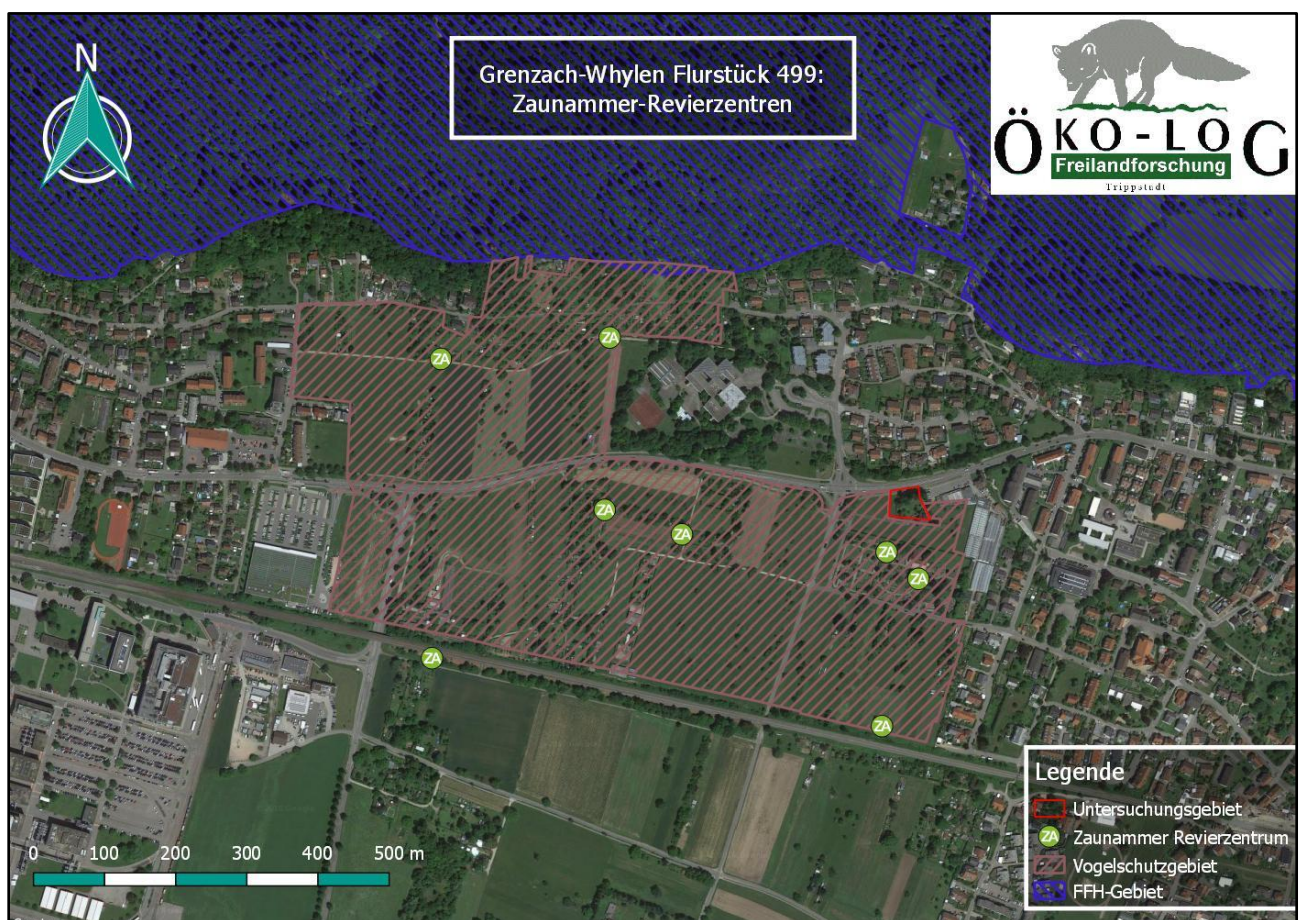


Abb. 14: Revierzentren der Zaunammer 2018 (Google Luftbild, modifiziert).

6.8.5 Konfliktarstellung Zielarten, besonders Zaunammer

Der Fokus liegt auf der Zaunammer, da von den anderen Zielarten des Erhaltungszieles (vgl. **Punkt 6.8.2**) keine Art ihren Brut- oder Nahrungsraum im Bereich der Planungsfläche aufweist.

Der Bereich des Friedhofs als direkt südlich des Flur.-Stück 499 liegender Bereich war bereits 2014 ein wichtiger Lebensraum (**Abb. 13**).

Die einzelnen Bäume des Parkplatzes am Friedhof wurden ebenso als Ansitz- und Singwarte von Zaunammern wie -weibchen genutzt, wie die anderen westlich davon liegenden Obstbäume bzw. verschiedene Bäume im Friedhofsbereich und südlich davon auch (vgl. Revierabgrenzung in **Abb. 13**). Teile der Gehölze im Westen des Friedhofs wurden 2016 und 2017 entfernt. Der Friedhofsbereich wurde 2018 auch weiterhin nahezu identisch mit den Vorjahren genutzt.

Die Situation in der Planungsfläche Fl.-St. 499 und dem Umfeld des Friedhofs stellt sich demnach wie folgt dar:

Tab. 7: Vorkommen der Zaunammer in der Planungsfläche und dem Umfeld.

Teilgebiet	Brutstätten	Exkursion / Nahrungsstätte	Entwicklung	Beeinträchtigung
Geplante Baufläche Flur-Stück 499	In der Fläche keine Brutstätte; zwei Brutstätten im Bereich des südlich liegenden Friedhofs (Abb. 13 und 14), ein Aktionsraum umgreift den Bereich des Flurstücks 499	Der Bereich des Flurstücks 499 wird in die Nahrungssuche mit einbezogen, die Bäume als Ansitzwarte genutzt (Abb. 13)	Die Bäume des Areals werden als Ansitzwarte genutzt.	Durch die Planung ist keine Brutstätte direkt betroffen; Beeinträchtigungen betreffen einen Teil einer Nahrungsfläche, von Ansitzwarten.

Bei Umsetzung der aktuell vorgesehenen Planung (= das südliche ca. Fünftel wird erhalten, vgl. **Abb. 2 rechts**) handelt es sich um eine marginale Beeinträchtigung eines Revierpaares; die Bäume können nach den Baumaßnahmen weiterhin als Ansitzwarten genutzt werden.

6.9 FFH- spezifische Maßnahmen

Alternativ können einzelne (wenige) Bäume ergänzend an den südlichen Rand gepflanzt werden, die schon recht bald Funktionen als Ansitzarten übernehmen können. Der Anpflanzung sind durch die an das Gelände südlich angrenzende extensiv Magerwiese, die naturschutzrechtlich einen hohen Stellenwert hat, Grenzen gesetzt.

Die Beeinträchtigungen können vermindert werden (südlicher Bereich wird erhalten, evtl. einzelne ergänzende Bäume werden angepflanzt), dass die Auswirkungen auf die Zaunammer als eine der wesentlichen Zielarten und somit auf das Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

6.10 Kohärenz

Der Begriff der *Kohärenz* beinhaltet zwei Aspekte. Zum einen handelt es sich um die Erhaltung eines repräsentativen Netzes der natürlichen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten. Zum zweiten ist im Begriff der Kohärenz der Gedanke des Biotopverbundes enthalten, wie er sich auch in der FFH-RL an verschiedenen Stellen niederschlägt. Hiernach soll das Schutzgebietssystem „nicht aus isolierten Einzelvorkommen von Arten oder Lebensräumen bestehen ...“, sondern ein „kohärentes ökologisches Netz“ bilden, welches auch „räumlich-funktionale Aspekte“ umfaßt (EU-RAT 1992).

Das BfN-Handbuch zur FFH-RL (SSYMANK 1998) spezifiziert die Kohärenz (Duden: Zusammenhang) auf: Wanderstrecken, ökologische Korridore, wesentliche Pufferzonen und unabdingbare Gebiete für die Entwicklung von Lebensräumen für bedrohte Arten. Die funktionalen Wechselbeziehungen der Gebiete miteinander und die Kohärenz des NATURA 2000 Netzes bzw. die notwendige Funktion der Netzknoten des Landes werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

6.11 Kummulationseffekte / Synergismus

Zusammen mit dem Vorhaben funktional, synergistisch oder summativ wirkende außen liegende raumwirksame Pläne und Projekte werden mit einbezogen. Im nahen Funktionsraum wirkende räumliche Planungen, die in der Summierung eine theoretische Erheblichkeitsschwelle überschreiten lassen, sind nicht bekannt.

7 Fazit

Die Untersuchungen im Jahr 2018 zeigten

- das Vorkommen von 13 ubiquitären und ungefährdeten Brutvogelarten
- ein kleines lokales Vorkommen der Mauereidechse in engem Funktionsaustausch mit der Population des Friedhofsbereichs
- einzelne als einwandernd eingeschätzte Zauneidechsen, wahrscheinlich ebenfalls aus südlicher Richtung kommend
- eine sporadische Nutzung einzelner Bäume des Geländes durch eine der Zielarten des umliegenden Vogelschutzgebietes, der Zaunammer.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung basierend auf §44 BNatSchG zeigt, dass

- die Beeinträchtigung der Vorkommen der ubiquitären Vogelarten durch ihre weite naturräumliche, landes- und bundesweite Verbreitung keine Verbotstatbestände auslöst (unter Einbeziehung empfohlener Maßnahmen wie Grünbereiche, Rodung der Gehölze in der gesetzlichen Rodungszeit).

In der Zusammenwirkung mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit n. §34 BNatSchG wurde gezeigt, dass

- die sporadische Nutzung der Ansitzwarten der Zaunammer im südlichen Bereich des Geländes auch weiterhin (nach Umsetzung der Maßnahme und evtl. weiterer Gehölzanpflanzungen) erfolgen kann, somit
- keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles des Teilgebiets Gleusen des Vogelschutzgebietes Tüllinger Berg und Gleusen besteht.
- zudem weder die Kohärenz beeinträchtigt wird, noch durch synergistische Wirkungen mit weiteren Planungen im Umfeld eine theoretische Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Eine Ausnahmeprüfung wird als nicht erforderlich angesehen.

8 Verwendete Literatur / Quellen

8.1 Gesetzestexte

Die wichtigsten Gesetze sind aufgeführt bei Beck-Texte im DTV (2010): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 11., neu bearbeitete Auflage. Stand 01. Oktober 2010.

8.2 Literatur

ALBRECHT, K. ET. AL. (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Straßenbau, Bonn.

HAUPT, H. ET. AL. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 70 (1). Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

KUNZ, G. (2010): Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Landschaftsplan. Todtnauberg.

LAUFER, H. (2015): Verbreitung, Biologie und Schutz der Mauereidechse *Podarcis muralis*. Merten-siella Supplement zu Salamandra 22. Mannheim.

MARCKMANN, U. & V. RUNKEL (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System (Version 1.01 August 2010). Download: www.ecoobs.de.

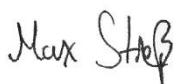
RECK, H. (1995): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. Laufener Seminarbeiträge 3/96: 37-52. HEINER RECK quantifiziert in diesem Artikel "Seltenheit:

RECK, H. (1996): Grundsätze und allgemeine Hinweise zu Bewertungen von Flächen aufgrund der Vorkommen von Tierarten. VUBD-Rundbrief 16/96: 10-20.

RUNKEL, V. & G. GERDING (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. Edition Octopus, Münster.

Max Stieß

Heiko Müller-Stieß



Abschluss der Bearbeitung am 23.07.2018.